
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 11. Juli 2022

1. Bekanntgaben

Bürgermeisterin Susanne Widmaier informiert:

Über das Projekt „Bus auf Beinen“: Die Schulkinder gehen in einer Gruppe und begleitet von einem Elternteil eine festgelegte Route und sammeln nach und nach an besonderen Haltestellen die Mitschülerinnen und Mitschüler ein. Das Elterntaxi bleibt zu Hause.

Zur Jugendbeteiligung für die geplante neue Pumptrack wurde auf Freitag, 15.07.2022, 15 Uhr, in den Jugendtreff Rutesheim eingeladen.

Die Stadt Rutesheim unterstützt Mehrweg-Angebote in der örtlichen Gastronomie und im Handel.

2. Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 für die Stadt Rutesheim

Vorstellung durch den Leiter des Polizeireviers Leonberg, Herrn Sven Schüler

Jährlich stellt der Leiter des Polizeireviers Rutesheim zusammen mit dem Polizeiposten Rutesheim diese Statistik vor. Herrn Sven Schüler und Herr Michael Glück informieren: Die Zahl der erfassten Straftaten ist in 2021 auf 354 zurück gegangen (2020: 385). Damit liegt die Stadt Rutesheim mit einer Häufigkeitszahl (Zahl der Straftaten bezogen auf 100.000 Einwohner) von 3.255 deutlich unter dem Land Baden-Württemberg mit 4.380 und unter dem Landkreis Böblingen mit 3.770. Körperverletzungsdelikte haben von 32 in 2020 auf 41 in 2021 zugenommen. Die Diebstahlsdelikte haben von 99 auf 78 abgenommen. Dabei ist die Zahl der Wohnungseinbruchsdiebstähle von 11 auf 1 zurückgegangen. Weitere Deliktsbereiche sind: Betrug: 52 (2020: 58), Beleidigung 26 (32), Sachbeschädigung: 44 (36) und Rauschgiftkriminalität: 31 (46). Raub ist mit 1 Straftat gleichgeblieben. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind 7 (2020: 9) erfasst worden. Immer häufiger sind die Straftaten, für die Handys z.B. WhatsApp-Gruppen benutzt werden.

Engagiert ist die Polizei neben der Strafverfolgung und Aufklärung auch in der Prävention sowie in der Verkehrsüberwachung tätig. 515 Geschwindigkeitsverstöße, 857 Gurtverstöße, 549 Verstöße gegen das Verbot des Mobiltelefons am Steuer, 19 fehlende Kindersicherungen, 80 Fahrer/innen unter Drogeneinfluss, 97 x alkoholbedingte Fahruntüchtigkeiten bzw. Promille-Verstöße verzeichnet die Statistik für den Bereich des Polizeireviers Leonberg.

Die **Verkehrsunfalllage 2021** verzeichnet:

32 Unfälle außerorts, 78 Unfälle innerorts

27 Unfälle mit Personenschaden,

6 Radfahrunfälle

8 Fußgängerunfälle

62 Verkehrsunfallfluchten.

Der Gemeinderat dankt für die Arbeit der Polizei und für den Bericht und er nimmt Kenntnis.

3. Bebauungsplan "Bosch-Areal"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bosch-Areal“ gefasst. Auf Grundlage des Siegerentwurfs aus der Mehrfachbeauftragung wurde der vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf ausgearbeitet.

Im Bebauungsplan-Vorentwurf sind die Bauflächen im Planbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dabei wird der nördlich der Robert-Bosch-Straße gelegene Gebietsteil durch eine Erschließungsstraßen von der Bahnhofstraße und von der Robert-Bosch-Straße aus erreicht werden, die mit einem einseitigen Gehweg geplant sind.

Alle künftigen Verkehrsflächen führen zu einem zentralen Quartiersplatz, der auch unter Berücksichtigung der künftigen öffentlichen Nutzungen als gemischt genutzte Verkehrsfläche noch näher geplant werden wird.

Der südlich der Robert-Bosch-Straße gelegene Planbereich wird über die bestehende Robert-Bosch-Straße sowie über die Bahnhof- und die Stauffenbergstraße ohne neue öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

Die Lage der Baukörper wird definiert über Baugrenzen. Zur Schaffung von klaren Raumkanten werden diese am Quartiersplatz über Baulinien vorgegeben. Durch die festgelegten überbaubaren Flächen ist sichergestellt, dass die im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen Wohnhöfe möglich sind.

Die Höhe der Gebäude wird im Vorentwurf zunächst über die Eintragung der maximalen Anzahl an Vollgeschossen begrenzt. Die damit entstehenden Gebäude sollen mit Flachdächern oder mit flach geneigten Pultdächern (Dachneigung bis 5°) ausgeführt werden.

Um die Freiflächen und öffentlichen Räume nicht übermäßig durch den ruhenden Verkehr zu prägen, erfolgt die Parkierung weitestgehend in Tiefgaragen. Lediglich im westlichen Quartier an der Robert-Bosch-Straße sind oberirdische private Stellflächen zulässig. Darüber hinaus sollen im Umfeld des Quartiersplatzes öffentliche Stellplätze angeboten werden, die von Besucherinnen und Besuchern und Kunden im Gebiet genutzt werden.

Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass Außenwerbung im Gebiet auftreten wird. Aus gestalterischen Gründen werden hierzu Regelungen getroffen, die unter anderem die Werbeanlagen auf die Erdgeschosszone begrenzen.

Infolge der Verkehrsgeräusche der umgebenden Straßen ergeben sich für eine Wohnbebauung besondere Anforderungen zur Erreichung gesunder Wohnverhältnisse. Daher sind entlang der Bahnhofstraße sowie der Robert-Bosch-Straße Bereiche gekennzeichnet, wo Schallschutzmaßnahmen in den Gebäuden notwendig sind.

Im weiteren Planungsprozess wird die Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Klinger und Partner, Stuttgart, ausgearbeitet und in den noch zu fertigenden Bebauungsplan-Entwurf übernommen wird. Dies kann zu Anpassungen an den bislang dargestellten Erschließungs- bzw. Verkehrsflächen führen. Unter anderem auch durch die Verlegung der westlichen Bushaltestelle an der Bahnhofstraße Richtung Norden außerhalb des Geltungsbereichs. Vorgesehen sind barrierefreie Haltestellen, hier mit einer Gehwegüberdachung.

StR Schlicher erklärt für die GABL: Das zukünftige Wohngebiet auf dem Bosch Areal entsteht in einer ganz besonderen Zeit. Die Ansprüche an das Wohnumfeld, die Wohnformen, die Energieversorgung und auch die Mobilität sortieren sich gerade neu. Das ist gewiss eine gute Gelegenheit ein nachhaltig hochwertiges Wohngebiet zu schaffen. Wir planen Wohnhöfe, gefördertes Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, Kita, usw. Die Energieversorgung wird ein innovatives Nahwärmenetz übernehmen. Soweit so gut. Das Gebiet hat das Potenzial über Rutesheim hinaus ein Leuchtturmprojekt zu werden. Schließlich ist es eine Konversion einer Gewerbefläche und dazu noch eine Innenentwicklung im großen Stil.

Was aus unserer Sicht noch etwas hinterherhinkt ist das Mobilitätskonzept. Bei den Bürgerbeteiligungen ist schon die Rede vom autofreien Wohngebiet gewesen. Diese Meinung unterstützen wir ausdrücklich. Da sind in der vorliegenden Planung schon deutliche Abstriche zu sehen. So gibt es keine gemeinsame Tiefgarage oder Parkhaus, sondern quartiersweise Lösungen mit entsprechend vielen Zufahrten. Positiv: Im vorliegenden Plan sind einige Verkehrsflächen Flächen schraffiert gezeichnet wurden. Sie werden in einer eigenen späteren Planung gestaltet werden. Das macht Sinn, denn ein modernes Verkehrskonzept soll aus einem Guss sein, möglichst mit Hilfe von Fachberatern. Das hat sich bei der Gestaltung der Leonberger/Bahnhofstraße für Radfahrer und Fußgänger als sehr bereichernd gezeigt. Wir bemängeln nun bei der vorliegenden Planung, dass bei den Verkehrsflächen schon einige Weichen im Vorfeld gestellt werden, die die spätere derartige Gestaltung einschränken werden. Die Straßen im Nordosten und im Süden sind mit Parkplätzen und Gehwegen und Fahrbahn vorgegeben. Sie sind damit de facto Erschließungsstraßen die sogar eine Durchfahrt ermöglichen. Das würden wir gerne im Rahmen eines Gesamtkonzeptes beraten.

Erster Beigeordneter Martin Killinger erläutert, dass durch die Zone-30-Regelung mit „rechts-vor-links“ und die unterschiedlichen Nutzungen auf dem Quartiersplatz die „Durchfahrt“ anstelle der Route über die Bahnhofstraße nicht attraktiv ist. In Tempo-30-Zonen im Wohngebiet fährt der Radler in der Regel ganz normal auf der Straße mit. Er „schwimmt sozusagen mit dem relativ geringen Verkehr mit“. Ein separater Radweg müsste nach den Vorgaben mindestens 2,50 m breit sein. Auch sind Radwege bzw. Radfahrstreifen nur dann sinnvoll, wenn sie über eine längere Strecke möglichst ohne bzw. mit wenig Störungen geführt werden können und Beginn und Ende gut funktionieren. In der Leonberger Straße waren aufgrund der viel größeren Straßenbreite Radfahrstreifen möglich. In einer Hauptstraße sind sie dann auch sehr sinnvoll. Hier sind wir jedoch im Wohngebiet. Das ist nicht vergleichbar. Bei beiden Zufahrtsstraßen zum Quartiersplatz sehen wir einen Gehweg für sehr sinnvoll an. Gehwege sind besonders geschützte Bereiche v.a. auch für Kinder und für Menschen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, z.B. Senioren mit Rollatoren. Auf sie in diesen beiden Hauptzufahrten zu verzichten, das wäre kein Plus für die Verkehrssicherheit.

StR Diehm erklärt, dass das Wohngebiet v.a. der Quartiersplatz mit den geplanten öffentlichen Nutzungen nicht autofrei sein kann. Das funktioniert sonst nicht. Natürlich gilt wie immer, so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Es ist immer besser, dies transparent und offen anzusprechen und nicht falsche Erwartungen zu wecken.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Bosch-Areal“ vom 11.07.2022 und der Vorentwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.07.2022 werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

4. Ortskernsanierung Rutesheim IV Beschluss zur Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2021 wurde beschlossen, einen Förderantrag zu stellen, um ein neues Sanierungsgebiet „Ortskern Rutesheim IV“ einleiten zu können, mit dem Ziel, diesen Bereich städtebaulich neu zu ordnen, aufzuwerten Zuschüsse für Sanierungen von Gebäuden geben zu können und vieles mehr. Zwischenzeitlich wurde gemeinsam mit der Landsiedlung BW ein Förderantrag gestellt und mit Schreiben vom 03.06.2022 erhielten wir eine Förderzusage mit einer Finanzhilfe in Höhe von 800.000 € im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms 2022.

Für die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme der bewilligten Finanzhilfen schreibt das Baugesetzbuch ein förmliches Verfahren vor. Ergänzend zu den vorliegenden und dem Gemeinderat vorgestellten Planungen müssen nun die Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchgeführt werden. Dies schließt auch die Durchführung der Verfahren gemäß § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) und § 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger) mit ein.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen erwartet sich die Stadt Rutesheim fundierte Erkenntnisse über die Erforderlichkeit und Durchführbarkeit von Erneuerungsmaßnahmen, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung. Darüber hinaus erhält die Stadt Aussagen über die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind zudem die grundlegende Voraussetzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets und damit für die Förderung konkreter Bau- und Ordnungsmaßnahmen unter Einsatz der bewilligten Finanzhilfen des Bundes bzw. des Landes.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH dargestellte Untersuchungsgebiet beschlossen. Dieser Lageplan vom 28.06.2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen.

5. Bebauungsplan "Schertlenswald Süd (IX)"

Vorstellung des Ausgleichskonzepts mit Beschluss über den Einkauf der restlichen Ökopunkte

Der Gemeinderat hat am 08.03.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das zukünftige Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“ gefasst. Das Plangebiet befindet sich südlich des Gewerbegebiets „Schertlenswald“. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Weil Streuobstwiese fällt die 1,3 ha große Fläche unter § 33a NatSchG BW. Eine Nutzungsänderung darf nur mit entsprechender Genehmigung des Landratsamts erfolgen. Dafür sind entsprechende gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dabei wird zunächst ein artgleicher Ausgleich möglichst im räumlichen Zusammenhang angestrebt. Sollte der Ausgleich nicht in Form von Streuobstwiesen möglich sein, ist zu prüfen ob der Eingriff durch eine Ersatzmaßnahme umgesetzt werden kann. Ist dies ebenfalls nicht möglich können anschließend schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, sowie Ökopunkte als Ausgleichsmaßnahme eingekauft werden.

Dabei wurden auch die städtischen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Es konnten von diesen, aufgrund der geringen Anzahl und der Verfügbarkeit für andere Baugebiete, keine herangezogen werden. Anschließend wurde über öffentliche Anzeigen in den Stadtnachrichten sowie direkte Anfragen bei Eigentümern von Streuobstflächen versucht, private Flächen zu akquirieren, um den Ausgleichsbedarf auf der Markung Rutesheim bzw. Perouse dennoch decken zu können. Nach Prüfung der potenziellen Flächen sowie weiterführenden Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern u.a. zum rechtlichen Verfahren, sind von ehemals über 10 Flächen nur zwei potenzielle Maßnahmenflächen übriggeblieben. Bei diesen beiden Flächen sind bisher noch keine abschließenden Verhandlungen geführt worden, sondern nur die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen mit den Eigentümern abgestimmt worden. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gewährleistet, dass diese Flächen als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können. Aufgrund des noch ausstehenden Abstimmungsaufwands und des im Verhältnis geringen Zugewinn an Ökopunkten, soll der verbliebene Kompensationsbedarf nur über den Einkauf von Ökopunkten gedeckt werden. Somit kann festgestellt werden, dass der Ausgleich nicht vollständig auf Rutesheimer Gemarkung umgesetzt werden kann. Folglich ist der Einkauf von Ökopunkten notwendig. Magere Flachlandmähwiesen können nur über solche ausgeglichen werden. Weil es auf unserer Markung keine neue Flächen dieser Art gibt, soll ein entsprechendes verfügbares Angebot aus Renningen angenommen werden. Sämtliche Kosten für den Bebauungsplan und auch für die Ausgleichsmaßnahmen trägt die Firma Porsche.

StR Schlicher erklärt für die GABL: „Zunächst wollen wir sagen, dass das sehr transparente Verfahren, nämlich die Verteilung der Ökopunkte öffentlich zu beraten, sehr gut ist. Das wurde und wird andernorts sicher anders gehandhabt. Im vorliegenden Fall war es ausgesprochener Wille, gerade auch der der Kolleg*innen aus der CDU, dass ein Ausgleich im Baugebiet erreicht werden soll. Das reicht, wie wir jetzt erfahren, bei weitem nicht, daher haben wir alle schweren Herzens einem teilweisen Ausgleich auf Renninger Markung zugestimmt. Nun bleibt aber immer noch ein großer Rest, der nicht auf Rutesheimer Markung ausgeglichen werden kann.“

Das können wir nicht akzeptieren. Wir hätten uns mehr konstruktives Entgegenkommen gewünscht. Das Gebiet ist de facto eine Erweiterung des bestehenden Geländes der Firma Porsche. Sieht man mal das Werksgelände als Gesamtheit, dann sind dort große ebenerdige Parkflächen mit einem Umfang der sogar die Fläche der Erweiterung noch übersteigt. Es ist keinem Rutesheimer zu vermitteln, weshalb es einem erfolgreichen Unternehmen nicht möglich ist, ein zwei- oder dreistöckiges Parkhaus zu errichten und damit Flächen zu entsiegeln. Ebenso zeigt der Blick mit Google Maps die großen Dachflächen, auf denen weder das Grün von Dachbegrünungen noch das Blau von PV-Anlagen zu finden ist. Kurz gesagt, solange dort noch so viel Potenzial für einen quasi Gebets-internen Ausgleich besteht, wollen wir nicht einfach

einer anonymen Ablösung von Ökopunkten ohne Wirkung auf unsere konkrete Rutesheimer Umwelt zustimmen.“

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erwidert, dass die Stadt, das Fachbüro und Firma Porsche sehr intensiv sich dafür eingesetzt haben, die notwendigen, sehr umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen soweit wie möglich hier zu realisieren. Nur aufgrund der besonders strengen Vorgabe, magere Flachland-Mähwiesen durch exakt diese und nichts anderes ausgleichen zu dürfen, sind wir auf der Nachbarmarkung Renningen fündig geworden. Solche Flächen gibt es hier auf eigener Markung nicht. Insofern ist festzustellen, dass es natürliche Grenzen für den vollständigen Ausgleich auf der eigenen Markung gibt. Das liegt nicht am mangelnden Willen oder Einsatz, sondern an den Fakten.

StR Schaber bestätigt, dass wir in den letzten Jahren, auch verursacht durch die großen Projekte wie die Ortsumfahrungen, sehr umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen realisiert haben. Insofern ist das natürliche Potenzial zu einem großen Teil erschöpft. Maßgebend ist, dass der Ausgleich vollständig erfolgt und das ist der Fall, auch wenn nicht alles auf der eigenen Markung umgesetzt werden kann.

StR Schenk erklärt, dass auch mögliche Maßnahmen an anderen Porsche-Standorten geprüft worden sind und dass die Firma Porsche sämtliche Kosten trägt. Die Maßnahmen müssen ja nicht nur angelegt, sondern auch dauernd gehegt und gepflegt werden.

StR Vetter erklärt, dass der Sachverhalt transparent und begründet dargelegt ist. Wichtig ist ihm auch ein Mitspracherecht, welche Maßnahmen konkret realisiert werden.

StR Diehm erklärt, dass unser Ziel, alle Eingriffe vollständig auszugleichen, gewährleistet ist. Der Einkauf von Ökopunkten, damit andernorts Ausgleichsmaßnahmen finanziert werden können, ist per se nichts Schlechtes.

StR'in Berner findet es bedauerlich, dass ein hochinnovatives Unternehmen nicht den Anreiz verspürt, den Ausgleich auf unserer Markung zu schaffen.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erwidert, dass zum Beispiel der Ausgleich, in gleicher Fläche magere Flachland-Mähwiesen bereit zu stellen, hier objektiv unmöglich ist. Der Vorwurf ist insofern nicht zutreffend.

Mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wird beschlossen:

Der planexterne Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan „Schertlenswald - Süd (IX)“ soll vollständig über den Einkauf von Ökopunkten erfolgen. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und den damit verbundenen hohen Kosten, wird davon abgesehen, die zwei zur Verfügung stehenden privaten Grundstücke als Ausgleichsflächen für diesen Bebauungsplan weiter zu verfolgen.

6. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Am 03.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ zum 01.01.2020 einzuführen. § 95 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 13 V des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verpflichtet die Stadt Rutesheim, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Bilanz weist auf der Aktivseite das gesamte Vermögen, d.h. die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, aus. Auf der Passivseite der Bilanz werden das Eigenkapital, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt 144.218.484,57 €.

Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens war die Vermögensbewertung Hauptbestandteil des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2020 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durchgeführt. Hier wurden unter anderem der Leitfaden zur Bilanzierung zugrunde gelegt. In der Anlage 1 Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Rutesheim sind die einzelnen Bewertungsmethoden erläutert.

Durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Grundlage für die Erstellung der künftigen „doppischen“ Jahresabschlüsse geschaffen.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier dankt Stadtkämmerer Rainer Fahrner, Frau Almuth Scheytt, dem ganzen Team der Stadtkämmerei und allen Beteiligten im Rathaus sehr für den immensen Einsatz für die gute Bewältigung dieser Herkulesaufgabe.

Die Stadträte Diehm, Schaber und Almert schließen sich diesem Dank ebenso an.

Auf Fragen von StR Schlicher wird erläutert, dass die bislang für die Jahre 2020 und 2021 geschätzten Abschreibungen relativ exakt den nunmehr berechneten Abschreibungen entsprechen und dass sich durch das Neue Haushaltsrecht keine Änderungen beim Finanzausgleich ergeben, weil diesem nur die konkreten Einnahmen und Daten wie die Einwohnerzahl zu Grunde liegen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Rutesheim.
2. Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Stadt Rutesheim zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von 144.218.484,57 € fest.

7. Feststellung Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Rutesheim

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit der Firma Kobera GmbH Steuerberatungsgesellschaft gefertigt. Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresgewinn von 33.424,74 € (Vorjahr: Jahresverlust von 356.479,70 €). Für 2020 war ein Verlust von 210.000 € eingeplant.

Trotz des Gewinnabschlusses fällt für das Wirtschaftsjahr 2020 keine Körperschaftsteuer an. Grund hierfür ist der ausreichend große Verlustvortrag aus den Vorjahren. Der gesondert festzustellende Verlustvortrag (vgl. § 10d EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG) besteht zum 31.12.2019 noch in Höhe von 348.285 €.

Da in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen wurde, ist die Wasserversorgung Rutesheim gemäß § 2 Abs. 1 GewStG kein Gewerbebetrieb und somit besteht aktuell auch keine Verpflichtung, Gewerbesteuer zu bezahlen.

Die Eigenkapitalausstattung zum 31.12.2020 beträgt 669.326,36 €. Dies entspricht 21,9 % (2019: 20,7 %) der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Damit liegt die Eigenkapitalausstattung unter der für Zinszahlungen an die Stadt steuerlich erforderlichen Mindestkapitalausstattung von 30 %. Somit sind Zinsaufwendungen aus inneren Darlehen und der Abrechnung der

Einheitskasse von Stadt und Eigenbetrieb, nicht in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Dies bedeutet, dass der steuerlich nicht abzugsfähige Teil dieser Zinsaufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist und Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 % sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% bezahlt werden muss. Um die für den Eigenbetrieb steuerlich geforderte Mindestkapitalausstattung zu erreichen, müsste dem Eigenkapital (Stichtag 31.12.2020) ein Betrag von rd. 249.000 € zugeführt werden. Aus diesem Grund waren Zinsen in Höhe von 9.228 € aus inneren Darlehen und Kassenmehrausgaben nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie sind als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und folglich ist darauf Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 1.460,13 € zu entrichten.

In der Erfolgsrechnung sind folgende wesentliche Planabweichungen zu verzeichnen:

Minderausgaben bei den Unterhaltungsarbeiten von rd. 217.000 €.

Minderausgaben für die Umlage an den Zweckverband rd. 7.500 €.

Minderausgaben für Geschäftsaufwendungen rd. 6.000 €.

Mehrausgaben für die Erstattungen an die Stadt rd. 12.500 €.

Die Wasserabgabe nach Zählern erhöhte sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 25.000 m³ (2020 = 523.527 m³; 2019 = 498.274 m³). Der Pauschalverbrauch (Bauwasserzins) verringerte sich auf 0 m³ (2019: 1.025 m³). Gleichzeitig erhöhte sich der Wasserbezug vom Zweckverband um rd. 25.500 m³, so dass die Differenz zwischen Wasserbezug und Wasserabgabe für das Jahr 2020 einen Wasserverlust von lediglich 0,44 % ergibt. Der Wasserverlust wird vor allem durch die Anzahl und Dauer der Rohrbrüche verursacht (2019 = 7; 2020 = 5). Wir liegen im Vergleich zu anderen Wasserversorgungsunternehmen nach wie vor bei einem extrem niedrigen Wasserverlust.

Die Verbrauchsgebühr beträgt seit 01.01.2012 1,75 €/m³ und liegt auch dem Vorliegenden Jahresabschluss zugrunde. Die Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 auf 2,20 €/m³ wirkt sich somit erst im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 aus.

Die höheren Zinsaufwendungen (+ 12.000 €), die vom Eigenbetrieb an die Stadt überwiesen werden, resultieren aus den gegenüber der Planung höheren Zinsen für Kassenkredite. Weil die Stadt und Eigenbetrieb eine gemeinsame Kasse (sogenannte Einheitskasse) haben muss der negative Kassenbestand des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt aus steuerlichen Gründen verzinst werden.

Bei der Rohrnetzunterhaltung 2020 fielen rd. 226.000 € weniger Ausgaben an. Diese ergeben sich aus den Positionen der untenstehenden Tabelle. Besonders stark auf diese Planabweichung wirkt sich die Maßnahme Mahdenwiesen VI aus, welche 2020 geplant war, allerdings aufgrund des zufriedenstellenden Bestands bisher doch noch nicht durchgeführt wurde. Durch den Austausch von lediglich ein paar Schächten konnte die Wasserleitung hier in Stand gehalten werden. Zu Mehrkosten führten die Wasserleitungserneuerungen in der Hebbelstraße, die Schubert- und Mörikestraße, die Ortsumfahrung Perouse und die Lessing- Fichte- und Schellingstraße, die in früheren Jahren eingeplant waren, allerdings erst später abgerechnet werden konnten. In der Kreisstraße K1060 - Pforzheimer Straße hat der Landkreis bereits im Vorjahr eine Baumaßnahme durchgeführt. Die Stadt hat dabei Leitungen in die Straße gelegt. Diese

Maßnahme war nicht eingeplant und führte daher zu einer Planabweichung.

Die Abweichung vom Planansatz bei den Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten ergibt sich vor allem durch die Minderausgaben in Höhe von 250.000 € beim Gewerbegebiet „Gebersheimer Weg“ und 70.000 € beim Wohngebiet „Nördlich Schelmenäcker“ und „Pfuhlweg“. Die Erschließung des Gewerbegebietes konnte wie bekannt noch nicht begonnen werden und die Schlussrechnung für das neue Wohngebiet erfolgt im Folgejahr 2021. Gespart werden konnte bei den Anlagen zur Zonentrennung. Die geplanten 10.000 € wurden in 2020 nicht benötigt, da die vorhandenen Messstellen ausreichen, um den Wasserdruck in Rutesheim zu bewerten zu können.

Der Schuldenstand beträgt Ende 2020 rd. 1,08 Mio. €, davon rd. 1,06 Mio. € innere Darlehen der Stadt.

Einstimmig wird der Jahresabschluss beschlossen.

8. Darlehen der Stadt Rutesheim an den Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe

Im Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe sind erhebliche Investitionsmaßnahmen vorgesehen: Die Erweiterung und Sanierung der Hochbehälter „Mittelwäldle“ und „Längenbühl“, der Neubau einer Druckleitung vom Brunnen „Knappshalde“ zum Verteilerschacht und dem Neubau einer Fallleitung vom Hochbehälter „Mittelwäldle“ und Hochbehälter „Längenbühl“ zum Hochbehälter „Mönchsloh“. Zudem soll eine zweite Versorgungsleitung zum Hochbehälter Stockhau gebaut werden. Im Vermögensplan 2022 des Zweckverbandes sind Investitionen in Höhe von 859.000 Euro vorgesehen. Zur Finanzierung dieser erheblichen Investitionen sind Kreditaufnahmen in Höhe von 720.000 Euro eingeplant.

Wegen des derzeitigen Zinstiefs wurde dem Zweckverband vorgeschlagen, das Darlehen über den Haushalt der Stadt Rutesheim zur Verfügung zu stellen.

Nun benötigt der Zweckverband dringend zum 01.07.2022 die Finanzierungsmittel. Dem Zweckverband liegen verschiedene Kreditangebote mit einer Tilgung von 4 % und einer Zinsbindung zwischen 10 und 25 Jahren vor. Der nominale Zins der Angebote von Kreissparkasse Böblingen, Landesbank Baden-Württemberg und Volksbank Leonberg Strohgäu e.G. liegt zwischen 1,91 % und 3,0 %. Bei der 10-jährigen Zinsbindung beträgt der Zinssatz 1,91 %, 1,98 % und 2,05 %. Es wird vorgeschlagen, dem Zweckverband ein Darlehen mit einem Zinssatz von 1,80 % und einer Zinsbindung von 10 Jahren anzubieten.

Nach Ablauf der Zinsbindung beträgt die Restschuld noch 417.600 Euro, die zum 31.12.2032 fällig werden würde.

Derzeit hat die Stadt Rutesheim insgesamt 5,8 Millionen Euro in drei Wertpapieren (Inhaberschuldverschreibung, Festzinsanleihe) und zwei kommunalen Bausparverträgen fest angelegt. Bei dieser Geldanlageform wird eine Rendite von durchschnittlich 0,29 % erwartet.

Das im März 2022 gezeichnete Wertpapier wird mit 0,5 % verzinst. Würden die 720.000 Euro mit 0,5 % verzinst ergäbe das einen Zinsertrag von insgesamt ca. 30.000 Euro (ca. 3.000 Euro im Jahr).

Vorteile:

Die Stadt Rutesheim hätte derzeit einen durchschnittlich jährlichen Zinsvorteil von rd. 7.810 Euro. Das entspricht einer Verzinsung, die derzeit am Kapitalmarkt für die Stadt nicht zu erzielen ist. Es handelt sich für die Stadt um eine sichere Geldanlage.

Nachteile:

Die liquiden Mittel der Stadt Rutesheim sind für die nächsten 10 Jahre in Höhe des Darlehensbetrags bzw. der Restschuld gebunden. Diese Mittel stehen solange nicht für Investitionen der Stadt zur Verfügung.

Die wirtschaftliche Betrachtung der Darlehensvergabe ist abhängig davon wie sich die Zinsen in den nächsten Jahren entwickeln. Die künftige Entwicklung des Zinsniveaus kann niemand zuverlässig vorhersagen. Wie schnell und stark die Zinsen steigen, ist abhängig von Faktoren, die wir nicht beeinflussen können. Die Kernfrage lautet deshalb: Würden wir heute freies Kapital bei einer Bank auf 10 Jahre gebunden für 1,8 % Zinsen anlegen?

Aus Sicht der Verwaltung sind für die Vergabe des Darlehens an den Zweckverband Renninger Wasserversorgung folgende Argumente entscheidend:

1,8% Habenzinsen im Haushalt der Stadt sind besser als 0,5 % Verwahrentgelt zu bezahlen

Für den Haushalt der Stadt handelt es sich um eine sichere Geldanlage.

Der Zweckverband Renninger Wasserversorgung, an dem die Stadt Rutesheim mit ca. 40 % beteiligt ist, hat in den nächsten 10 Jahren rd. 0,10 %-Punkte geringere Zinsaufwendungen. Auch das ist für die Stadt und unsere Bürger ein Vorteil.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Stadt Rutesheim gewährt dem Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe zur Finanzierung der Investitionen im Wirtschaftsplan 2022 ein Darlehen in Höhe von 720.000 Euro mit einem Zinssatz von 1,80 % an.
2. Das Darlehen hat eine Laufzeit sowie eine Zinsbindungsfrist von 10 Jahren (bis 31.12.2032). Das Darlehen wird vierteljährlich mit 4% getilgt.
3. Die außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 720.000 Euro werden bewilligt.

9. Beitritt bei der Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" - Antrag der GABL-Fraktion und der SPD

Der vorliegende Antrag, dieser kommunalen bundesweiten Initiative beizutreten, beinhaltet nicht automatisch das Ziel einer einheitlichen, reduzierten Geschwindigkeitsregelung, z.B. max. 30 km/h, sondern die Übertragung der Befugnis, über die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten in der Stadt selbst entscheiden zu dürfen.

Die Stadt Rutesheim hat die rechtlich gegebenen Möglichkeiten für die Verkehrsberuhigung, weniger Lärm und ein Mehr an Verkehrssicherheit in der Stadt stets engagiert und maximal genutzt und das hat auch künftig eine hohe Priorität.

In allen Wohngebieten in Rutesheim, im Heuweg und in Perouse wurden flächendeckende Tempo 30-Zonen bereits im Jahr 1990 eingeführt.

Nach dem Bau der Ortsumgehung Perouse 1998 wurden die Hauptstraße, Henri-Arnaud-Straße und Henri-Arnaud-Platz in Perouse verkehrsberuhigt grundlegend baulich neugestaltet und Tempo 20 eingeführt.

Nach dem Bau der Nordumfahrung Rutesheim 2007 und dem Ausbau der A 8 mit den beiden neuen Anschlussstellen Rutesheim und Leonberg-West 2008 mit den dadurch eingetretenen enormen Entlastungen vom vormaligen starken Durchgangsverkehr wurden die früheren

Ortsdurchfahrten verkehrsberuhigt grundlegend baulich neugestaltet und Tempo 20, 30 oder 40 eingeführt. Das betrifft wesentliche innerörtliche Teile der seitherigen Hauptstraßen Leonberger, Pforzheimer, Flachter, Heimerdinger und Gebersheimer Straße sowie die Bahnhofstraße und die Dieselstraße.

Im Zuge des Lärmaktionsplans 2015 sind weitere Geschwindigkeitsreduzierungen v.a. in der Renninger Straße und Pforzheimer Straße erfolgt.

Nach dem Bau der Ostumfahrung Perouse 2017 konnten weitere Verkehrsberuhigungen in Perouse in der Heimsheimer Straße erfolgen. Hier gilt bis zur Förstlestraße max. 30 km/h.

Die wesentlichen Verbesserungen und Steigerungen der Lebensqualität sind v.a. durch die enorme Reduzierung des Durchgangsverkehrs, die Förderung des ÖPNV und Radverkehrs in Verbindung mit den Verkehrsberuhigungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen und mit den genannten erheblichen Rückgängen des vormals sehr hohen Kfz-Verkehrs innerorts eingetreten. Die im Zuge des neuen Mobilitätskonzepts 2022 durchgeführte Analyse hat bestätigt, dass die Prognosen von 1999 vollauf eingetreten sind und der Durchgangsverkehr um 78 % auf nur noch 20 % reduziert wurde. Das ist lt. den Fachleuten von BS Ingenieuren ein sehr niedriger Wert.

Insgesamt konnten dadurch nicht weniger als rd. 6 km früherer „Hauptstraßen“ mit früher max. 50 km/h, (sehr) hohen Verkehrszahlen (s. z.B. Anlage 3) und schlimmem Lärm ganz erheblich verkehrsberuhigt und das Wohnen, Leben, Einkaufen und Arbeiten innerorts wesentlich lebenswerter werden.

Zusätzliche Maßnahmen bzw. Geschwindigkeitsbeschränkungen werden mit der Umsetzung der Maßnahmen der Fortschreibung 2022 des LAP erfolgen, sobald die dafür notwendige und beantragte Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart vorliegt.

Verblieben sind relativ geringe Teilstrecken zwischen den Ortstafeln und dem jeweiligen Beginn unserer Geschwindigkeitsbeschränkungen und Teilabschnitte von Straßen, in denen max. 40 km/h statt max. 50 km/h gelten.

Zu sehen und abzuwägen sind bei allen weitergehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auch die negativen Auswirkungen auf den ÖPNV. Buslinien verlaufen ja von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende durch etliche Städte und Gemeinden und die allgemeine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeiten in zahlreichen Teilstrecken von bislang 50 km/h bzw. 40 km/h auf 30 km/h summiert sich insgesamt für eine Buslinie beträchtlich. Längere Fahrzeiten machen den ÖPNV nicht attraktiver und sie beeinträchtigen den Taktumlauf z.B. beim Stadtbus Linie 655, der rechtzeitig vor den Abfahrten der S-Bahnen S 6 und S 60 am S-Bahnhof Rutesheim ankommen muss und erst nach dem Einstieg der ankommenden und umsteigenden Fahrgäste - möglichst auch bei einer leider öfters verspäteter S-Bahn - hier wieder abfahren darf.

StR Dr. Scheeff bestätigt das Ziel der Initiative und er nennt beispielhaft die Bahnhofstraße, in der der Gemeinderatsbeschluss mit max. 30 km/h nicht umgesetzt werden durfte und max. 40 km/h als Kompromiss akzeptiert werden musste. Zudem die Renninger Straße, in der nur in Teilbereichen Tempo-Reduzierungen v.a. im Zuge des LAP möglich waren.

StR Schaber erklärt, dass die UBR gerne zustimmen.

StR Vetter äußert sich zweigeteilt. Einerseits ist das grundsätzlich sinnvoll, aber, andererseits muss auch an den ÖPNV gedacht werden. Wenn in allen Straßen überall max. 30 km/h gelten würde, dann würden sich auch

die Busfahrzeiten erheblich verlängern. Das macht den ÖPNV nicht attraktiver. Er stimmt deshalb nicht zu.

StR Schlicher erklärt, dass es um den Handlungsspielraum geht. Das Argument „ÖPNV“ sei ein Märchen. Fahrzeiten können berechnet werden.

StR Diehm erklärt, dass es Für und Wider gibt. Bei den genannten Beispielen ist es ok. Aber, nicht gut wäre, wenn das in sehr vielen Kommunen z.B. auch zu großzügig ausgedehnte Bereiche mit nur noch „Schrittgeschwindigkeit“ zur Folge hätte, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Verkehrsregelungen müssen immer auch rechtmäßig und verantwortlich erfolgen.

Mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme wird beschlossen:

Die Stadt Rutesheim tritt der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ bei.

10. Friedhof Rutesheim: Gärtnergepflegtes Grabfeld und Aufstellung von Stelen für die Baumgräber

Das zusätzliche Angebot „Gärtnergepflegtes Grabfeld (Urnen)“, das im vorderen Bereich des Friedhofes Rutesheim realisiert werden soll, ergänzt die bisherigen Grabangebote um ein schönes, blühendes Feld. Es soll von den Friedhofgärtner-Betrieben dauerhaft gepflegt werden und optisch wie auch für Bienen, usw. eine (Augen-)weide darstellen und zur Artenvielfalt beitragen. Der Grabpflegevertrag soll direkt zwischen den Grabnutzungsberechtigten und dem Friedhofgärtner-Betrieb vereinbart und direkt bezahlt werden.

Es haben Gespräche und ein Ortstermin auf dem Friedhof Rutesheim mit dem Geschäftsführer des Verbands Württembergischer Friedhofgärtner eG Herrn Thorsten Baege, mit den Vertretern von zwei Gartenbaubetrieben aus Renningen (Marquardt) und Heimsheim (Kauffmann) sowie mit der Bauhofleitung stattgefunden. Beide Betriebe haben Interesse bekundet, bei der Umsetzung des Gärtnerbetreuten Grabfeldes eingebunden zu werden.

Die Besonderheiten dieser Anlage sind im Wesentlichen folgende:

Bei diesen modernen Gärtnergepflegten Grabanlagen handelt es sich um komplett gestaltete garten- bzw. parkähnliche Anlagen mit Grabplätzen auf einem Friedhof.

Diese Anlage wird stets gärtnerisch gepflegt. Es gibt keine ungepflegten Gräber in der Anlage. Durch die Beteiligung der Genossenschaft ist sichergestellt, dass die Anlage vom ersten bis zum letzten Tag durch ortsansässige Friedhofsgärtner gepflegt wird. Der Unterhalt der gesamten Anlage erfolgt durch die angeschlossenen Friedhofsgärtner und entlastet so die kommunalen Mitarbeiter ebenso wie die Kostenseite der Kommune bei der Unterhaltung dieser Flächen.

Ablageplätze für Kerzen, Gestecke und Blumen sind vorhanden. Hinterbliebene können hier Ihren Verlust und ihre Trauer ausdrücken. Hinterbliebene sind von jeglicher Grabpflege entbunden. Als Hinterbliebener kann man etwas am Grab tun, muss es aber nicht. Die einzelnen Grabplätze werden durch die Bepflanzung verbunden und nicht wie üblich durch Begrenzungen getrennt. Es sind hier nur Urnenbestattungen möglich. Angehörige können ein individuelles Grabmal bei ihrem Steinmetz auswählen, das an den Verstorbenen erinnert.

Prinzipiell wird ein Komplettpreis angegeben, der von der Grabanlage, Grabpflege bis zum Grabmal und der Inschrift reichen kann. In einer Anlage gibt es Angebote in unterschiedlichem Preisniveau.

Durch die Gestaltung bietet die gärtnergepflegte Grabanlage für alle Friedhofsbesucher einen hohen Aufenthaltswert zum Verweilen. Attraktiv und gut erreichbar zu allen Jahreszeiten, anders, als z.B. in einem Waldstück oder „auf der grünen Wiese“ (= Anonyme Bestattungen, Rasengräber). Bestattungen in einem Friedwald haben ja den großen Nachteil, dass der Bestattungsort oft nur sehr schwer bzw. für in ihrer Mobilität beeinträchtigte Menschen nicht erreichbar ist.

Die gärtnergepflegte Grabanlage bietet auch aufgrund des attraktiven Komplettpreises eine Alternative zu Urnenwand, anonymer Bestattung oder Bestattungen abseits des Friedhofs (z.B. im Wald).

Gärtnerbetreute Grabanlagen sind eine zeitgemäße Ergänzung der Bestattungsangebote in den Kommunen und stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Grabarten.

Stelen für die Baumgräber

Seit vielen Jahren bieten wir als Bestattungsform auch Baumgräber an. Hierbei werden Urnen unter schönen einzelnen Bäumen im Friedhof beigesetzt. Die Schilder mit den Namen der Verstorbenen sind bisher entsprechend nahe beim Bestattungsort am Baum bzw. an seinen Haltepfählen befestigt worden.

Für eine würdige und angemessene Gestaltung werden stattdessen Granitstelen für diese Namensschilder vorgeschlagen. Diese müssen, zumal Granitstelen relativ schwer sind, natürlich dauerhaft standsicher angelegt werden. Weil sie einzeln stehen, sind dafür größere Fundamente und eine größere Tiefe erforderlich. Daraus resultieren die genannten Kosten.

Insgesamt haben wir mit unseren Friedhöfen und Aussegnungshallen sehr würdige und angemessene Einrichtungen. Sie sind ja keinesfalls nur für die Beisetzung unserer Verstorbenen gedacht, sondern auch ganz wichtige Orte für die Angehörigen und Hinterbliebenen. Dem entsprechend wollen wir sie auch gut und vielfältig gestalten und pflegen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Im Friedhof Rutesheim wird zusätzlich im vorderen Teil ein „Gärtnergepflegtes Grabfeld“ durch den Verband Württembergischer Friedhofgärtner eG angelegt und die entsprechende Vereinbarung mit dem Verband abgeschlossen. Der Grabpflegevertrag wird direkt zwischen den Grabnutzungsberechtigten und dem Friedhofgärtner-Betrieb vereinbart und direkt bezahlt. Der Zugang soll gegenüber dem Eingang für das Grabfeld für Sternenkinder sein.
2. Bei den Baumgräbern werden für die Namensschilder der Verstorbenen zirka 20 Granit-Stelen errichtet. Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 20.000 € im Jahr 2022 werden genehmigt.

11. Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten

Im Haushalt 2022 sind bei dem Produkt 36.50.0101 Förderung von Kindern in Gruppen für 0 - 6-jährige Gesamtaufwendungen von 5.734.000 € veranschlagt. Hinzu kommen noch die Abschreibungen für die Kitas, die nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz in der Doppik anteilig für alle Bereiche der Stadt differenziert konkret vorliegen und gebucht werden. Die Größenordnung der jährlichen Abschreibungen für die Kitas beträgt mehrere Hunderttausend Euro.

Der Zuschussbedarf bei dem Produkt 36.50.0101 Förderung von Kindern in Gruppen für 0 - 6-jährige beträgt im Jahr 2022 zusammen 2.368.000 €.

Durch den aktuellen Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst wird sich der Zuschussbedarf um rd. 200.000 € pro Jahr zusätzlich erhöhen. Die Tarifpartner (v.a. Verdi und die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA)) haben ab 01.07.2022 eine neue Zulage für Kita-Fachkräfte von 130 € brutto monatlich (für Sozialpädagogen von 180 € brutto monatlich) und zusätzlich zwei „Regenerationstage“ zusätzlich zum Tarifurlaub von 30 Tagen im Jahr vereinbart.

Pro Ü3-Kind und Monat betragen die Ausgaben aktuell durchschnittlich rd. 600 € Ausgaben. Zieht man die jährliche Zuwendung aus der Kindergartenförderung, die Betriebskostenzuschüsse der Ev. Kirchengemeinden Rutesheim und Perouse und die sonstigen Einnahmen ohne Elternbeiträge ab, so sind dies rd. 400 €. Dies ist zugleich die Gebührenobergrenze nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit unseren Kita-Gebühren, die sich in bewährter Weise an den Landesrichtsätzen orientieren, von durchschnittlich rd. 100 € pro Kind und Monat weit unterschritten wird.

Derzeit gelten folgende Elternbeiträge entsprechend den Landesrichtsätzen (je nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie): 122 €, 95 €, 63 €, 21 € monatlich.

Die Empfehlung für das Kindergartenjahr 2022/2023 lautet ab 01.09.2022: 127 €, 99 €, 66 €, 22 € monatlich. Diese Empfehlung ist durch die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen in Baden-Württemberg einvernehmlich so erfolgt. Dazu wird ausgeführt, dass „mit dieser Empfehlung die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleibt, um sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der Verbände bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Elternbeteiligung.“

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.

Für die Stadt Rutesheim darf als sehr positiv erwähnt werden, dass es mit hohem Einsatz und auch dank vieler Aushilfskräfte, v.a. gute Erzieherinnen im Ruhestand helfen in der Regel noch länger gerne bei Bedarf aus, bislang gelungen ist, personalbedingte Schließungen weitgehend zu vermeiden. Corona-bedingte behördlich angeordnete Schließungen hatten wir leider auch. Auch haben sich unsere Mitarbeiter/innen bislang noch nie an den Streiks beteiligt. Lt. Medien sind zahlreiche andere Kita-Träger häufig und umfangreich von personalbeding-

ten Schließungen oder Streiks betroffen. Die Folgen für die Eltern sind dabei sehr negativ und beträchtlich.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ = durchgehend 6 Stunden Betreuungszeit) kann lt. Empfehlung der Spitzenverbände für die festzulegenden Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die Regelkindergartengebühr erhoben werden. Dies wird bei vielen Trägern z.B. auch in Leonberg so erhoben, in Rutesheim bislang nicht.

Inhaber des Familien-/Sozialpasses der Stadt Rutesheim zahlen die Hälfte.

Bei Haushalten mit geringem oder ohne Einkommen trägt der Landkreis regelmäßig im Rahmen der sogenannten „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ in der Regel den vollen Betrag der Gebühren. Das sind derzeit in Rutesheim 32 Haushalte mit Kindern in einer Kita oder Krippe und 4 Haushalte mit Kindern im Hort an der Schule (v.a. Wohngeld-, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II-Empfänger). Soweit das Haushalts-Einkommen nicht ausreicht, erfolgt im Einzelfall eine anteilige Kostentragung durch den Landkreis, die sich am individuellen Einkommen orientiert.

Die SPD-Landtagsfraktion strebt in B.-W. die Kita-Gebührenfreiheit im Land B.-W. an und sie hat die Kosten auf 529 Mio. € pro Jahr beziffert, die das Land B.-W. dann den Kommunen ersetzen müsste. Der Städtetag B.-W. hat die direkten Kosten auf rd. 730 Mio. € beziffert. Der Gemeindetag B.-W. hat zudem errechnet, dass durch eine gebührenfreie U3-Kita die U3-Betreuungsquote im Landesdurchschnitt in Kitas von derzeit rd. 30 % vorsichtig gerechnet auf rd. 40 % ansteigen würde. Die jährlichen Betriebskosten würden sich dadurch um rd. 577 Mio. € jährlich erhöhen. Hinzu kommen einmalige Investitionskosten von 2,8 Milliarden € (Stand 2018) sowie ein Bedarf von 10.500 zusätzlichen Kita-Fachkräften. Bei einem Anstieg der Betreuungsquote auf rd. 60 % steigen die Betriebskosten um 1,6 Milliarden € pro Jahr und es wären Investitionen von rd. 8 Milliarden € (Stand 2018) und rd. 30.000 zusätzliche Fachkräfte nötig.

StR Schaber bestätigt die Notwendigkeit, der Übernahme der neuen landeseinheitlichen Empfehlung. Der Zuschussbedarf ist enorm. Allerdings spricht er sich gegen die höhere Erhöhung eines Gebührensatzes für die U3-Kinder, die nicht in Krippen betreut werden aus, auch wenn dies nur wenige Kinder betrifft.

Erster Beigeordneter Martin Killinger erläutert dazu, dass diese Gebühr viele Jahre gar nicht erhöht wurde und deshalb nun eine höhere Erhöhung notwendig ist. Zukünftig sollen alle Gebühren regelmäßig prozentual erhöht werden, um solche stärkeren Erhöhungen nach vielen Jahren zu vermeiden.

Diese Erhöhung wird mit 12 Ja-Stimmen bei 6 Gegenstimmen beschlossen.

Alle weiteren Erhöhungen werden mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen beschlossen. Auf die Bekanntmachung der Änderungs-Satzung in der Vorwoche wird verwiesen.

12. Ersatzbeschaffung Absetzkipper für den Bauhof - Vergabe der Lieferleistungen

Im Haushalt 2022 sind 212.000 Euro für die Beschaffung des neuen Absetzkippers eingeplant. Da bereits beim Erstellen der Ausschreibungsunterlagen eine deutliche Preissteigerung absehbar war, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.04.2022 den Haushaltsansatz auf 230.000 Euro erhöht.

Die Beschaffung des Fahrzeugs wurde vom Bauamt öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde im Staatsanzeiger und auf der Homepage der Stadt Rutesheim veröffentlicht. Außerdem wurden verschiedene Firmen direkt angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebots.

Drei Firmen haben an der Öffentlichen Ausschreibung teilgenommen, nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot der Firma F&B Nutzfahrzeug-Technik liegt mit brutto 243.263,37 Euro 5,7% über der geplanten Summe. Die Lieferzeit für das Fahrzeug beträgt mindestens 12 Monate.

Es gäbe die Möglichkeit, diese Ausschreibung aufzuheben und das Fahrzeug erneut auszuschreiben. Da jedoch weitere Preissteigerungen zu erwarten sind, ist ein günstigeres Angebot für dieses Fahrzeug sehr unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden auch die Kosten für die Wartung des Fahrzeugs in den ersten 3 Jahren mit ausgeschrieben und folgende Ergebnisse erzielt:

- Wartungskosten im 1. Jahr brutto: 3.655,68 Euro
- Wartungskosten im 2. Jahr brutto: 3.741,36 Euro
- Wartungskosten im 3. Jahr brutto: 5.220,53 Euro

Einstimmig wird beschlossen:

1. Dem Kauf des neuen Absetzkippers für den Bauhof für brutto 243.263,37 Euro wird zugestimmt. Die Vergabe erfolgt an die Firma F&B Nutzfahrzeug-Technik aus Hagenbach.
2. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 14.000 € wird zugestimmt.

13. Kanalinnensanierung 2022 - Gebiet Osterwiesen Teil 2 und Zohe Teil 1 - Kenntnisnahme

In der Sitzung des Gemeinderats am 23.05.2022 wurde Frau Bürgermeisterin Widmaier bevollmächtigt, die Vergabe und Beauftragung der Leistungen zur Kanalinnensanierung 2022 durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurden die eingereichten Angebote vom beauftragten Ingenieurbüro Auwärter + Rebmann, Böblingen, geprüft und ausgewertet und in der beiliegenden Anlage als Vergabevorschlag dargestellt.

Wie bereits mündlich in der Sitzung des Gemeinderats am 23.05.2022 ungeprüft erläutert, blieb es beim Vergabevorschlag und der Vergabe an die Fa. Boger Kanalsanierungs GmbH aus 75449 Wurmburg mit einer Vergabesumme in Höhe von brutto 566.620,43 €.

Ebenfalls wurde mit dem Gemeinderat abgestimmt, dass noch weitere Kanalhaltungen beauftragt werden können, da der Haushaltsansatz von 750.000 € deutlich unterschritten wird. In einem Vergabegespräch mit den Vertreterinnen der Fa. Boger wurde am 25.05.2022 festgelegt, dass 7 weitere Kanalhaltungen beauftragt werden auf der Basis der Einheitspreise der Ausschreibung. Somit wurde der Auftrag erweitert um brutto 66.593,23 € auf eine Vergabesumme in Höhe von brutto neu 633.213,66 €.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

14. Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Rutesheim

Durch das am 13.07.2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) wurde eine neue Regelung in § 13 b in das Gesetz aufgenommen. Diese ermächtigt die Landesregierungen dazu, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Aus-

lauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Die Kernelemente hierfür sind Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen.

Durch ergänzende Rechtsverordnung vom 19.11.2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Dies ist insofern auch sinnvoll, da die Feststellung, ob die Stadt Schwerpunktgebiet mit einer erhöhten Zahl an freilebenden Katzen ist, am besten durch die örtlichen Behörden selbst erfolgen kann. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20 a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte.

Das Ziel der Verordnung für die Stadt Rutesheim soll durch die Kastration und Registrierung wild lebender Katzen sowie von Freigängerkatzen sein, den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, um dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu vermeiden.

Notwendigkeit zum Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) für die Stadt Rutesheim

In Deutschland leben Schätzungen zufolge mehr als zwei Millionen verwilderte Katzen auf der Straße. Diese sind oft weder geimpft noch kastriert sowie häufig krank und abgemagert. Verschlimmert wird dieses Leid durch die hohe Fortpflanzungsrate der Tiere. Als domestizierte Haustiere sind Katzen auf die Versorgung durch den Mensch angewiesen.

Eine Katzenpopulation kann rasch wachsen. Unter der Annahme, dass eine Kätzin zweimal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtieren bekommt, aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, ergibt sich nach zehn Jahren eine beachtliche Anzahl von (theoretischen) 240 Millionen Nachkommen eines einzigen Katzenpaares. Die Lebenserwartung von Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinischer Versorgung ist allerdings erheblich geringer als die von in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen. So treten Katzenkrankheiten wie bspw. Katzenschnupfen signifikant häufiger auf, auch der Anteil an unterernährten Katzen ist deutlich höher.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann die Stadt Rutesheim langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend, das nachweislich auch im Stadtgebiet vorhanden ist. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung (Chip und Tätowierung im Ohr) und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

Das Kreistierheim des Landkreises Böblingen nimmt seit über einem Jahr die stark ansteigende Zahl von verwilderten Hauskatzen im Landkreis vermehrt wahr. Aus mehreren Gemeinden des Kreises sowie analog in umliegenden Gemeinden (bspw. Gemeinde Mönshheim – Enzkreis) bekam das Tierheim zahlreiche Hilferufe. Tierschutzorganisationen weisen seit langem auf die beschriebene Problematik hin und fordern Städte und Gemeinden zum Handeln auf. Das Kreistierheim Böblingen hat sich im Namen des Landkreises Böblingen ausdrücklich für den Erlass einer Katzenschutzverordnung in Rutesheim ausgesprochen und die Initiative der Verwaltung unterstützt.

Die Tierschützerin Frau Jutta Szabo wurde vom Landkreis Böblingen bzw. dem Kreistierheim offiziell dazu ermöglicht, verwilderte Hauskatzen im Landkreis zu fangen und sie vom Tierarzt kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Im März 2019 wurde sie, wie schon in den Jahren zuvor, von Rutesheimer Bürgerinnen und Bürgern auf die hohe Population verwilderter Hauskatzen in Rutesheim aufmerksam gemacht, weshalb sie wiederum den Kontakt zur Ortpolizeibehörde in Rutesheim suchte, um für den Erlass einer Katzenschutzverordnung zu werben. Seit dem Jahr 2019 kümmert sie sich regelmäßig, teilweise mit der Unterstützung von Rutesheimer Bürgerinnen und Bürgern, um das Fangen, die Kastration und die Kennzeichnung der streunenden Katzen auf der Gemarkung. Die freilebenden Katzen halten sich hauptsächlich in Randgebieten der Stadt mit Gärten und auf Höfen auf, abseits der Wohngebiete. Ebenso wurden im Bereich des Häckselplatzes in Rutesheim unlängst über 20 Katzen vom Tierschutzverein Ditzingen gefangen und kastriert.

Voraussetzungen

Im Verordnungsgebiet, folglich auf der Gemarkung der Stadt Rutesheim, muss ein erhebliches Katzenproblem vorhanden sein und alle anderen Maßnahmen zu dessen Eindämmung müssen gescheitert sein. Nur dann ist der Eingriff in die Rechte der Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, allerdings können die Registrierung und Kastration behördlich angeordnet werden. Wer dem nicht folgt, muss im Zweifel mit Ordnungsmaßnahmen, bspw. einem Zwangsgeld, rechnen.

Die von der Stadt in den vergangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen durch Bauhof, Ortpolizeibehörde und in Zusammenarbeit mit dem Kreistierheim haben zu keiner spürbaren Verringerung der vorgenannten Katzenpopulation geführt, weshalb der Erlass einer Katzenschutzverordnung ein geeignetes und angemessenes Mittel ist, um die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern.

Ablauf bei der Umsetzung der Verordnung

Bei positiver Beschlussfassung und Erlass der Katzenschutzverordnung wird der Gemeindevollzugsdienst ermächtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Wird eine freilaufende, unkastrierte Katze ohne Registrierung entdeckt und der Halter nicht innerhalb von zwei Tagen ausfindig gemacht, darf die Kommune die Kastration der Katze durchführen. Die Kosten dafür muss der Halter tragen, sofern er ausfindig gemacht wird. Die Kosten für eine Kastration betragen zwischen 90 € und 120 €.

Wichtig ist bei der Umsetzung vor allem die Kastration der bereits auf der städtischen Gemarkung wild lebenden Katzen. Zusätzlich müssen auch Katzenbesitzer sich ihrer Verantwortung bewusst sein und über die Kastration ihrer Tiere der Vermehrung wild lebender Katzen entgegenwirken. Die Stadt wird hierzu intensive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit leisten.

Dauerhaft kann eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht auch eine Entlastung der örtlichen Tierheime bedeuten, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Mit einer Katzenschutzverordnung ist also ein Weg gewählt, der dem Tier und den Besitzern und Besitzerinnen Respekt zollt, dem Artenschutz dient und eine effektive Ursachenbekämpfung betreibt.

Einstimmig wird die Katzenschutzverordnung beschlossen. Auf die Bekanntmachung der Änderungssatzung in der Vorwoche wird verwiesen.